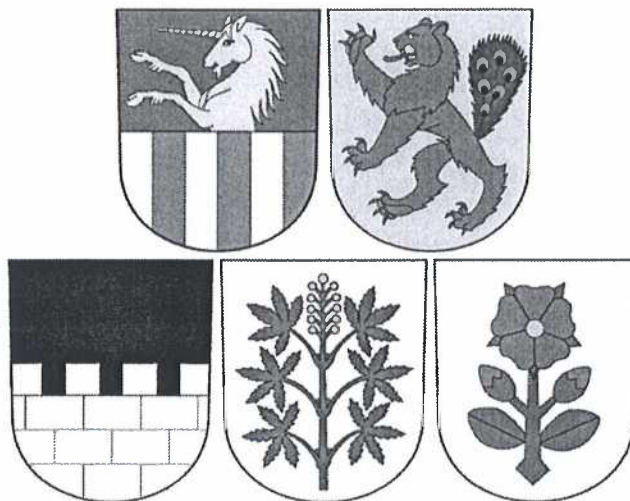


Vertrag

über die Bildung eines Kindes-und Erwachsenenschutzkreises Dübendorf und
die künftige Zusammenarbeit der angeschlossenen Gemeinden in Kindes-
und Erwachsenenschutzaufgaben



(Stand 29.05.2012)



Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf (Sitzgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und den politischen Gemeinden

Fällanden, Maur und Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinden)
vertreten durch den jeweiligen Gemeinderat

Gestützt auf § 3 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) schliessen die politischen Gemeinden Fällanden, Maur, Wangen-Brüttisellen und Dübendorf folgenden Vertrag zur Bildung eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises und zur künftigen Zusammenarbeit in Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

¹Die politischen Gemeinden Fällanden, Maur, Wangen-Brüttisellen und Dübendorf bilden unter der Bezeichnung

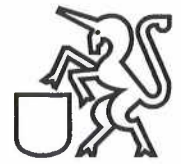
„Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Dübendorf“

gemeinsam und auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

²Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung gemäss Art. 12 dieses Vertrages.

Art. 2 Sitz

Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Dübendorf ist die politische Gemeinde Dübendorf.



II. Aufgaben, Ernennungen und Zuständigkeiten

Art. 3 Aufgaben

Die KESB Dübendorf erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Ernennungsorgan, Wählbarkeit

¹Der Stadtrat Dübendorf ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder.

²Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR.

Art. 5 Arbeitsverhältnisse

¹Der Stadtrat Dübendorf erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariates nach Rücksprache mit den Anschlussgemeinden.

²Der Stadtrat Dübendorf regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.

³Der Präsident/die Präsidentin der KESB stellt die Mitarbeitenden des Sekretariates an und regelt die Arbeitsverhältnisse in Absprache mit dem Personaldienst der Stadt Dübendorf.

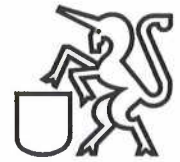
⁴Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Stadt Dübendorf, insbesondere die ABVO Dübendorf.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur

¹Der Stadtrat Dübendorf beaufsichtigt die KESB.

²Der Stadtrat Dübendorf regelt insbesondere:

- den Standort der KESB Dübendorf;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der sonstigen Infrastruktur;
- die Festsetzung des jährlichen Budgets und der Kostenbeiträge der Kreismunicipalitäten gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.



III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

¹Die Stadt Dübendorf führt über die KESB Dübendorf eine separate Kostenrechnung, welche die Aufwände und Erträge gegliedert ausweist.

²Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

³Als Kosten gelten insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Sachaufwände
- Investitionskosten
- Gemeinkosten / indirekte Kosten

Art. 8 Kosten / Budgetierung/ Rechnungsstellung

¹Die Verteilung der Erstinvestitionskosten wird in Analogie zur Verteilung der jährlichen Betriebskosten bemessen.

²Die Verteilung der jährlichen Betriebskosten bemisst sich nach den behandelten Fallzahlen der jeweiligen Gemeinde.

³Die Stadt Dübendorf stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Juli jeweils das Budget für die KESB Dübendorf für das Folgejahr zu.

⁴Die Rechnungsstellung für das jeweilige Betriebsjahr erfolgt auf Basis des Verteilschlüssels nach Abschluss und Vorliegen der Jahresrechnung der Stadt Dübendorf durch die Sitzgemeinde.

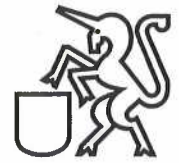
Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dübendorf ist im Sinne von § 83 a GG für die fachkundige und unabhängige Rechnungsprüfung der KESB Dübendorf nach finanztechnischen Gesichtspunkten, sowie für die Prüfung der Kostenverteilung an die Vertragsgemeinden zuständig.

IV. Zusammenarbeit und Berichterstattung

Art. 10 Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung über die Arbeit der KESB Dübendorf erfolgt mit Jahresbericht (inkl. Statistik), Voranschlag und Rechnung an die Vertragsgemeinden.



Art. 11 Informationsaustausch

Jährlich findet ein Informationsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden und der KESB Dübendorf über die Zusammenarbeit sowie die Arbeit der Behörde statt.

V. Vertragsänderungen, Konflikte, Kündigung

Art. 12 Vertragsänderungen

¹Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates Dübendorf sowie der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

²Die Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13 Kündigung

¹Der Stadtrat Dübendorf bzw. die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden können den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

²Bei Auflösung oder Kündigung des Vertrages bleiben alle für die KESB Dübendorf getätigten Anschaffungen und Rechte Eigentum der Sitzgemeinde.

³Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 14 Konflikte

Für Konflikte zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Stadtrates Dübendorf sowie der Gemeinderäte von Fällanden, Maur und Wangen-Brüttisellen auf einen durch den Stadtrat Dübendorf zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.



Art. 16 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der KESB sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Die Aktenübergabe richtet sich im Übrigen nach dem Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 02.03.2012.

Art. 17 Übergangsregelungen/ Schlussbestimmungen

Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Stadtrat Dübendorf in Abweichung von Art. 5 dieses Vertrages bis 31.12.2012 für die Anstellung sämtlicher Mitarbeiter zuständig.

Des Weiteren erfolgt die Abrechnung für die Erstinvestitionskosten und für das Betriebsjahr 2012 erst nach Vorliegen der Jahresrechnung 2012.

VII. Beschlussfassung der Anschlussgemeinden

Beschlussfassung der Anschlussgemeinden:

Stadt Dübendorf

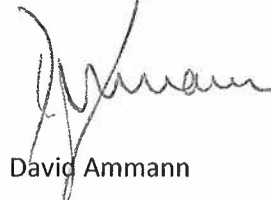
Vom Stadtrat Dübendorf beschlossen am
Der Stadtpräsident



Lothar Ziörjen

21. Juni 2012

Der Stadtschreiber



David Ammann

Gemeinde Fällanden

Vom Gemeinderat Fällanden beschlossen am
Der Gemeindepräsident



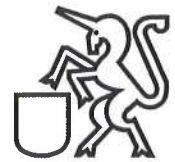
Richard Hirt

19. Juni 2012

.....
Die Gemeindeschreiberin



Natalie Kuratli



Gemeinde Maur

Vom Gemeinderat Maur beschlossen am
Der Gemeindepräsident

25. Juni 2012

Der Gemeindeschreiber

Bruno Sauter

Markus Gossweiler

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen beschlossen am
Die Gemeindepräsidentin

25. Juni 2012

Der Gemeindeschreiber

Marlis Dürst

Christoph Bless

VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am **26. SEP. 2012** mit RRB Nr.

1014

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

